

Musikverein Bannewitz e.V.

KulturTankstelle Bannewitz

Windbergstraße 1

01728 Bannewitz

Tel. 0351- 404 2662 Mobil: 0179-5204399

E-Mail: musikverein-bannewitz@gmx.de www.musikverein-bannewitz.de



Musikverein Bannewitz e.V. Windbergstraße 1 01728 Bannewitz

An den

Sächsischen Landtag

Petitionsausschuss

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Bannewitz, den 09.09.2018

Petition

Hiermit bitten wir die Richtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bezuschussung von Musikschulen durch den Freistaat Sachsen zu korrigieren, da sie den Gleichbehandlungsgrundsatz von Einrichtungen verletzt.

Der Musikverein Bannewitz e.V. unterhält seit 2001 eine Musikschule. Die Finanzierung des Musikschulunterrichts erfolgt durch den Personalkostenzuschuss des Freistaates Sachsen, Zuschüsse der Sitzgemeinde Bannewitz, durch Sponsoren, Unterrichtsgebühren, aus Eigenmitteln des Trägervereins sowie Zuwendungen durch den Kulturraum.

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat am 8.5.2018 neue Spartenspezifische Förderschwerpunkte beschlossen.

Darin wurde als Bedingung für eine Zuwendungsberechtigung unter a) ein „*kontinuierlicher Unterricht in einem Gesamtvolumen von **mindestens 300** Jahreswochenstunden über einen fortwährenden Zeitraum von 3 Jahren*“ festgelegt. Die Festlegung von 300 Jahreswochenstunden ist willkürlich und benachteiligt kleinere Musikschulen des Kulturraumes, da diese von Zuwendungen des Kulturraumes ausgeschlossen werden.

Die fachlichen Qualitätsansprüche der bisherigen Richtlinie werden von der Musikschule des Musikvereins erfüllt:

Die Musikschule unterrichtet nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM), hält das geforderte Ausbildungsangebot (musikalische Grundfächer, wie Früherziehung und Grundausbildung, Instrumental- und Vokalausbildung in Einzel- und Gruppenunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer - mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens). Die Schule wird von einem hauptamtlichen Leiter mit Hochschulabschluss geleitet, es unterrichten Musikschullehrer mit Hochschulqualifizierung lt. Richtlinien der Personalförderung des Freistaates, es werden alle Kriterien zur Personalkostenförderung des Freistaates erfüllt. Der Unterricht findet in Bannewitz in einem gemieteten Objekt statt (KulturTankstelle) sowie in vier Außenstellen statt. Der Anteil der Unterrichtsgebühren beträgt mehr als 35 vom Hundert, soziale Gesichtspunkte sind in der Gebührenstaffelung berücksichtigt. Die Musikschule besitzt regionale Bedeutung.

In der neuen Richtlinie (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) wird unter e) die regionale Bedeutung „definiert durch: - dezentrale Unterrichtsangebote und des Nachweises eines flächendeckenden Angebotes, i.H.v. mindestens 1/3 der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes (hierbei sind lediglich Schüler aus und Kommunen innerhalb des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zu berücksichtigen)“.

Auch diese Festlegung ist willkürlich, sagt nichts über eine regionale Bedeutung einer Schule aus und dient dazu, kleinere Schulen von einer Förderung auszuschließen.

Wir interpretieren die Formulierung „Unterrichtsangebote außerhalb der Kommune des Hauptstandortes“ so, dass ein Drittel aller Stunden in Gemeinden oder Städten angeboten werden sollen, die nicht direkt zur Sitzgemeinde gehören oder in Verwaltungsgemeinschaften zur Sitzgemeinde stehen. Wir fragen, wie kann es Maßgabe für eine Förderung durch staatliche Gelder sein, ob ein Schüler im Wohnort, im Schulort oder in einem anderen Ort unterrichtet wird.

Für eine Berechnung, wie viele Schüler „außerhalb der Kommune des Hauptstandortes“ unterrichtet werden, ist die geografische Lage einer Musikschule entscheidend. So ist zum Beispiel die Musikschule Sächsische Schweiz e. V. mit Hauptstandort Pirna eher in der Lage ein solches Kontingent zu schaffen, da östlich und südlich von Pirna, also etwa die Hälfte des Gesamtkreises, keine weitere Musikschule existiert.

In Bannewitz gibt es zwei bisher geförderte Musikschulen, in der Nachbarkommune von Bannewitz Freital eine weitere große und eine in dessen Nachbargemeinde Wilsdruff sowie eine in Dippoldiswalde, also insgesamt fünf Musikschulen, die die westliche Hälfte des Landkreises bereits gut abdecken.

Musikschulen, die geografisch am Rande des Kulturraumes liegen, wie zum Beispiel Bannewitz, wird eine solche Maßgabe weitere Außenstellen zu betreiben viel stärker treffen, zumal die verkehrstechnische Anbindung (B 170, Autobahn) für viele Auswärtige eine günstige Möglichkeit bedeutet, in Bannewitz Unterricht zu nehmen. Das unter a) der Förderschwerpunkte geforderte Ensemblespiel (bei uns Streichorchester, Bläsergruppen, Bands usw.) lässt sich ohnehin kaum in dezentralen Außenstellen verwirklichen.

Die Vorgabe, ein Drittel des Unterrichts außerhalb des Hauptstandortes anzubieten, bedeutet auch für die Sitzgemeinden, einen erheblichen Anteil für nicht im Hauptstandort wohnende Schüler zu übernehmen. Hier bitten wir den geforderten Sitzgemeindeanteil von 25 Prozent nochmals zu überdenken, denn wir befürchten, dass dadurch die Existenz der Musikschulen gefährdet wird.

Da wir wissen, dass zum Beispiel bei einer Insolvenz der Musikschule Sächsische Schweiz e. V. die Rückführung der Trägerschaft in den Landkreis vertraglich festgeschrieben ist, erscheinen die beschlossenen Richtlinien zur Förderung durch den Kulturraum geradezu auf diese Musikschule zugeschnitten.

Im Prozess der Optimierung der Musikschularbeit im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge wurden bereits mehrere Modellversuche diskutiert. Eine Einheitsmusikschule wurde ebenso verworfen wie eine Ungleichbehandlung bei der Förderung. Die von allen Musikschulen 2015 akzeptierte und seit 2016 umgesetzte bisherige Regelung wurde nun – ohne uns Begründungen zu nennen – außer Kraft gesetzt.

Wir fordern eine Gleichbehandlung der Musikschulen. Eine willkürliche Vorgabe einer Mindestgröße (300 Wochenstunden) und einer Mindestgröße von Außenstellen und auswärtigen Schülern ist kein Qualitätsmerkmal und außerdem willkürlich und verstößt somit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Uns werden in den letzten Tagen viele Fragen von Eltern und Lehrern gestellt. Hier eine Auswahl:

- Was wäre zum Beispiel, wenn unser Trägerverein den Sitz in einer andere Kommune verlegt, die Musikschule aber komplett so weiter arbeitet, wie bisher? Sind dann die Bannewitzer Schüler Schüler der Außenstelle und die Vorgabe erfüllt?
- Eine Verdoppelung von 150 auf 300 Wochenstunden bedeutet u.a. die Anmietung weiterer Räume, die Schaffung von weiteren Außenstellen, die erhebliche Kosten verursachen. War nicht das Sparsamkeits-

prinzip vorrangig für dem Gemeinwohl dienende Arbeit in Sachsen? Sollten die von der Regierung in Aussicht gestellten finanziellen Aufstockungen in Millionenhöhe für die Musikschulen nicht besser für verbesserte Musikausbildung, für qualifizierten Musikunterricht von Fachpersonal ausgegeben werden?

- Ist eine kleine, unter der Bevölkerung sehr beliebte Einrichtung nicht ebenso zu fördern wie große Einrichtungen? Der geringe Verwaltungsaufwand unserer Musikschule ermöglicht genauso eine solide musikalische Ausbildung.

Großes Unverständnis bei den Eltern besteht derzeit über die Aufnahmepraxis, wenn wir fragen, wo der zu unterrichtende Schüler wohnt. Aus Bannewitz kommende Schüler müssen warten, damit die vom Kulturraum geforderte Quote stimmt.

- Wieso unterstützt der Freistaat eine solche Diskriminierung, die nur auf den Wohnsitz und nicht z.B. auf soziale Herkunft oder Begabungen von Kindern gerichtet ist?

- Warum wurden die von Fachleuten erarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Musikschulen im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht mehr verfolgt? Schließlich sind zwar alle Maßgaben für die Leitung und den Fachunterricht einer Musikschule aufgenommen, die Zahl der Wochenstunden jedoch nicht. In der Richtlinie des Freistaates ist eine Schule ab 150 Wochenstunden¹⁾ förderfähig, in den Verband deutscher Musikschulen, Land Sachsen, können Schulen ab 50 Wochenstunden²⁾ aufgenommen werden.

- Warum werden die bisherigen Maßstäbe an qualitätsorientiertem Unterricht durch die Richtlinie ad absurdum geführt? Wenn Schulen nun gefördert werden dürfen, die nur noch die Hälfte aller Unterrichtsstunden durch ausgebildete Fachkräfte absichern muss, verstößt das gegen jegliche vernünftige Aussagen zur Musikschularbeit in Sachsen. Im Leitbild der öffentlichen Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen heißt es: „Grundlage für eine gelingende musikalische Bildung sind unsere gleichermaßen künstlerisch wie pädagogisch professionellen Lehrkräfte. Dies bedarf eines attraktiven Berufsbildes für Musikschulpädagoginnen und Musikschulpädagogen sowie gesicherter, angemessen ausgestalteter Arbeitsverhältnisse.“³⁾ Wie ist das mit Punkt b) der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte der neuen Förderrichtlinie zu vereinbaren?

Wir bitten den Gleichbehandlungsgrundsatz für fachlich gleichwertige Einrichtungen auch für die Bezuschussung der Musikschulen im Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Scholz
Musikschulleiterin

Gerald Schneider
Elternvertretung

¹⁾ FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 1160), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. April 2018 (SächsABl. S. 617) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABl.SDr. S. S 417)

²⁾ RICHTLINIEN für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)
veröffentlicht unter: https://www.musikschulen.de/medien/doks/vdm/richtlinien-des-vdm-2011_logo.pdf
Quelle am 06.09.2018, 22:43

³⁾ Leitbild der öffentlichen Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen, verabschiedet von der Bundesversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) am 7. Mai 2015 in Münster.

Anlagen:

- Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 08. Mai 2018 mit Anlage 1 Spartenspezifische Förderschwerpunkte
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Arbeit an Musikschulen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen
- Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)